

Prädikantinnen und Prädikanten

Der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Produktion: Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e. V.
Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld

Stand: Juni 2013

Prädikantinnen und Prädikanten

Der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
1. Was gilt für Prädikantinnen und Prädikanten? A - Z	5
2. Die Ausbildung	7
2.1 Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche	8
2.2 Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten, die in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit tätig sind	9
3. Berufung und Begleitung der Prädikantinnen und Prädikanten. Checkliste zu den Aufgaben von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche	11
4. Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten	13
5. Ergänzende Anmerkungen	17
6. Adressen	19

VORWORT

Auf der Landessynode 2010 wurde durch das Prädikantengesetz der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament in der Evangelischen Kirche von Westfalen neu geordnet.

Drei wesentliche Neuerungen waren damit verbunden:

- Es gilt nun eine einheitliche Rechtsgrundlage – unabhängig von Zugang und Vorqualifikation für alle, die zu Wort und Sakrament beauftragt werden.
- Alle werden einheitlich als „Prädikantin / Prädikant“ bezeichnet, wie dies mehrheitlich in den Gliedkirchen der EKD Praxis ist.
- Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten wurde an die veränderten Erwartungen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen angepasst.

Das vorliegende Materialheft bietet neben dem Gesetzestext weitere Informationen zu dem Prädikantengesetz und seiner praktischen Umsetzung in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie für die kirchlichen Anstellungsträger, die für Mitarbeitende eine Beauftragung zur Prädikantin / zum Prädikanten beantragen.

Dieser Dienst hat in unserer Kirche eine lange Tradition und ist als Ehrenamt hoch geachtet. In den engagierten Beratungen zum Gesetzesentwurf im Vorfeld der Landessynode 2010 hat sich gezeigt, welche große Bedeutung in Gemeinden und Kirchenkreisen diesem Dienst der Prädikanten zuerkannt wird. Angesichts ihrer großen und wachsenden Zahl in der westfälischen Kirche ist freilich auch angezeigt, dass auf der Grundlage des Prädikantengesetzes eine klare und einheitliche Kommunikation dessen, was nun gilt, erfolgt. Im Zusammenwirken aller, die Verantwortung tragen für diesen Dienst und die Ausbildung dazu, soll dessen eigenes Profil gestärkt werden. Allen, die sich dazu verpflichten, gilt mein herzlicher Dank.

Möge Gott seinen Segen legen auf ihren Dienst in unserer Kirche.

Annette Kurschus
Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Was gilt für Prädikantinnen und Prädikanten? A – Z

Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte. Das Landeskirchenamt kann vor Aufnahme in die Ausbildung ein Kolloquium durchführen. Der Antrag zur Ausbildung wird von der Kirchengemeinde gestellt, zu der Gemeindegliedschaft besteht, oder dem entsprechenden Kirchenkreis; bei Diakoninnen, Diakonen oder Gemeindepädagoginnen / Gemeindepädagogen kann auch der Anstellungsträger den Antrag an die Landeskirche stellen.

Beauftragung und Berufung

Prädikantinnen und Prädikanten haben durch die ordnungsgemäße Berufung Anteil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die Beauftragung ist die Form, in der diese Berufung geordnet wird – darin vergleichbar zur Ordination von Pfarrern und Pfarrern.

Sie erfolgt im Gottesdienst der Gemeinde (Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung“ S. 92 ff.)

Beendigung des Dienstes

Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht für Prädikantinnen und Prädikanten liegt in allen Fällen bei der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises, in dem die Gemeindegliedschaft besteht.

Fortbildung

Prädikantinnen und Prädikanten sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Kosten für die Teilnahme werden von der Landeskirche getragen. Die Angebote zur Fortbildung werden im Auftrag der Landeskirche durch das IAFW erstellt und allen zugänglich gemacht.

Kosten und Erstattung von Auslagen

Die Aufwendungen für Fahrtkosten sowie weitere Auslagen (z.B. Materialien für Gottesdienste) sind zu erstatten. Dies entspricht der allgemeinen Regelung zum Umgang mit Ehrenamtlichen in der westfälischen Kirche.

Laienpredigerinnen und Laienprediger

Mit dem Prädikantengesetz wurde die frühere Laienpredigerordnung zum 01.01.2011 außer Kraft gesetzt. Die Beauftragungen von Laienpredigerinnen und Laienpredigern bestehen fort.

Prädikantenkonvent

Einmal jährlich soll die Superintendentin / der Superintendent die Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis zu einem Konvent einladen. Auf der landeskirchlichen Ebene gibt es eine Vollversammlung, zu der die Laienpredigerinnen und Laienprediger sich verabredet haben; zu ihr sind auch Prädikantinnen und Prädikanten eingeladen. In der Regel findet dieses Treffen im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung statt.

Sakramente und Amtshandlungen

Prädikantinnen und Prädikanten spenden die beiden evangelischen Sakramente (Taufe und Abendmahl). Um weitere Amtshandlungen zu vollziehen (Kirchliche Trauungen, Bestattungen), brauchen sie im jeweiligen Einzelfall oder für ihren Dienst die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten.

Talar

Prädikantinnen und Prädikanten können Amtstracht (nach der Amtstrachtverordnung/AtrV) tragen, wenn dies vom Presbyterium gewünscht ist und die Superintendentin/der Superintendent dies genehmigt.

Verabschiedung

Die Verabschiedung aus dem Dienst der Prädikantin / des Prädikanten sollte, wie zu der Beauftragung auch, im Gottesdienst der Gemeinde erfolgen. (Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung S. 262 ff.)

2. Die Ausbildung

Die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt in der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist in zwei Formate unterschieden:

- für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kirche,
- für Mitarbeitende mit einer Ausbildung als Religionslehrerin/Religionslehrer, Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge – (Mitarbeitende nach VSMO).

Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Dafür ist entscheidend der entsprechende Beschluss des Presbyteriums bzw. des Anstellungsträgers, ein Gemeindeglied zur Ausbildung vorzuschlagen. Neben der persönlichen Eignung und Bereitschaft zum Prädikantendienst der Person soll aus diesem Beschluss auch hervorgehen, worin das besondere kirchliche Interesse vor Ort bzw. in der Einrichtung an diesem Dienst besteht.

Die zweite Voraussetzung ist die Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten, möglichst aufgrund eines Gesprächs und der persönlichen Kenntnis der Person.

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung und die Vergabe der Ausbildungsplätze nach dem Stichtag (jeweils 15. Juli). Neben dem zeitlichen Eingang des Antrages auf Ausbildung finden dabei auch die anderen o.g. Aspekte Berücksichtigung. Außerdem kann ein Kolloquium durchgeführt werden. Die Mitteilung über die Aufnahme zur Ausbildung erfolgt bis zum 15. September eines Jahres.

Anträge zur Ausbildung sind vom Presbyterium bzw. dem Anstellungsträger über die Superintendentin / den Superintendenten zu richten an:

Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

2.1 Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche

Pädagogisches Konzept

Didaktisch gesehen beruht die Ausbildung auf dem Zusammenspiel von Theorie- und Praxisanteilen, sowie eines durch Feedback und Mentorat gestalteten persönlichen Coachings. Ziele sind dabei fachliche Bildung, Raumgeben für Theologie und Spiritualität und Förderung der persönlichen Entwicklung.

Theorie: An acht Samstagen im Laufe eines Kalenderjahres werden Homiletik, Liturgik und biblisch-theologisches Grundwissen gelernt und erarbeitet. Übungen, Wiederholung und die aufgrund des ausführlichen Skriptes gegebene Möglichkeit der Nacharbeit dienen der Vertiefung.

Praxis: Die Teilnehmenden fertigen zum zweiten Treffen eine Andacht, danach jeweils eine Predigt, teilweise auch mit vollständigem Gottesdienstentwurf und reichen sie vorher schriftlich ein. Insgesamt sind im Lauf des Ausbildungsjahres sieben schriftliche Predigt- und Gottesdienstentwürfe abzugeben. Jeder und jede hält mindestens eine Predigt in Form einer liturgisch zu gestaltenden Andacht im Kurs.

Mentorat: Begleitend zur Ausbildung sucht sich jede Kursteilnehmerin und jeder -teilnehmer, unterstützt durch die Superintendentin oder den Superintendenten, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als *Mentorin oder Mentor* zur individuellen Begleitung. Die Mentorinnen oder Mentoren können ebenfalls Rückmeldungen zu den im Kursverlauf angefertigten Predigt- und Gottesdienstentwürfen geben. Sie stellen ggf. Materialien zur Verfügung und führen in die örtliche Liturgie ein. Außerdem können sie Gelegenheiten geben, um bereits während der Ausbildung Teile im Gottesdienst zu übernehmen und so Erfahrungen zu machen.

Feedback: Ab der zweiten Ausbildungseinheit werden jedes Mal alle eingesandten Predigten in zehnmütigen *Einzelgesprächen* mit der Kursleitung kritisch analysiert. Diese Gespräche werden unter vier Augen geführt. Zusätzlich folgt auf die vor der Gruppe gehaltenen Andachten ein geregelter Feedback im Plenum.

Jeweils in der fünften Ausbildungseinheit gibt es ein *Zwischenkolloquium*, bei dem die Kursleitung darüber informiert, wie sie dann den aktuellen individuellen Stand sieht und ob der Abschluss der Ausbildung und die Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament empfohlen werden kann.

Theologie und Spiritualität: Neben dem Schwerpunkt der Vermittlung homiletischer Grundkenntnisse werden auch Aspekte einer biblischen Theologie, Rechtfertigungslehre und der liturgischen Präsenz im Kurs behandelt.

2.2 Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten, die in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit tätig sind

Grundlage der Ausbildung

Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. (§ 1 Prädikantengesetz) Für sie wird im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Bereich Prädikantenarbeit, eine an ihren Vorkenntnissen und den Anforderungen der Einrichtungen orientierte Ausbildung angeboten.

Inhalte der Ausbildung sind:

„Auf dem Weg zur Predigt“ – Homiletik-Kurs

(viertägig, i.d.R. im Januar)

Inhalte des Kurses:

- Geschichte der Predigt
- Einführung in die Predigtwoche nach Christian Möller
- Erstbegegnung mit dem zu bearbeitenden Text nach der Methodik des Bibel-Teilens
- Die homiletische Situation
- Exegese des Textes
- Systematische Fragestellungen
- Schriftmeditation
- Erarbeitung und Vortrag einer Predigt mit Gruppen- und Leitungsfeedback
- Literatur

„Gottesdienst mit Präsenz feiern“ – Kurs zu Liturgie und Gottesdienstgestaltung

(viertägig, i.d.R. im Juni)

Inhalte des Kurses:

- Geschichte des christlichen Gottesdienstes
- Einführung in das Evangelische Gottesdienstbuch
- Einführung in das Evangelische Gesangbuch
- Reise durch den Gottesdienst: Die Inszenierung des Evangeliums

- Die Lesungen: Sprecherziehung und Textgestaltung
- Liturgische Präsenz: Segen, Eröffnung, Abendmahlsfeier
- Literatur

„Kasualien“ – Kurs zu den kirchlichen Handlungen

(viertägig, i.d.R. im November)

Inhalte des Kurses:

- Kirchenrechtliche Grundlagen zu Taufe, Trauung und Bestattung
- Die Agenden für Taufe, Trauung und Bestattung
- Musik bei kirchlichen Handlungen
- Liturgische Präsenz: Taufe
- Liturgische Praxis: Trauung und Bestattung
- Das Kasualgespräch

Die Kurstage werden strukturiert durch Morgen-, Mittags- und Abendgebet. In der Einheit zu den kirchlichen Handlungen findet ein Abendmahls-gottesdienst statt, den die Teilnehmenden erarbeiten und gestalten.

3. Berufung und Begleitung der Prädikantinnen und Prädikanten. Checkliste zu den Aufgaben von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche

Aufgaben für das Presbyterium der zuständigen Gemeinde:

Das Presbyterium

- beantragt die Aufnahme in die Ausbildung und - später -
- die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament
- ordnet den Dienst der Prädikantin/des Prädikanten

Bei der Ordnung für den Dienst ist zu klären,

- in welchem Umfang der Dienst wahrgenommen wird (empfohlen wird ein Predigtendienst pro Monat als Orientierungswert)
- ob der Dienst auch in Krankenhäusern und Altenheimen bzw. anderen diakonischen Einrichtungen versehen wird
- ob im Dienst eine Amtstracht (Talar) getragen wird oder nicht.

Da Prädikantinnen und Prädikanten ehrenamtlich tätig sind, können sie – anders als Pfarrerinnen und Pfarrer – nicht zum Dienst verpflichtet werden; allerdings haben sie auf Grund der Beauftragung, die die Gemeinde beantragt hat, *das Recht*, in angemessener Weise zum Dienst an Wort und Sakrament herangezogen zu werden. Das gilt auch für die besonderen kirchlichen Feiertage. Darauf hat das Presbyterium der Gemeinde, die die Beauftragung beantragt hat, zu achten.

Dem Presbyterium wird dringlich empfohlen, einmal jährlich mit der Prädikantin / dem Prädikanten zu einem Gespräch über den Dienst im Rahmen einer Sitzung zusammenzukommen.

Die Superintendentin / der Superintendent des Kirchenkreises

- gibt eine Stellungnahme ab zum Vorschlag des Presbyteriums über die Berufung,
- führt die Dienstaufsicht,
- achtet darauf, dass das Presbyterium die Prädikantin/den Prädikanten angemessen bei den Gottesdiensten berücksichtigt,
- lädt einmal jährlich zum Prädikantenkonvent im Kirchenkreis ein,
- erteilt im Einzelfall die Zustimmung dazu, dass Prädikanten Trauungen und Bestattungen halten,
- bestimmt Altenheime und Krankenhäuser oder andere diakonische Einrichtungen als besonderes Aufgabenfeld,

- unterstützt während der Ausbildung die Kursteilnehmer bei der Suche nach einer geeigneten Mentorin oder einem geeigneten Mentor.

Die Landeskirche

- entscheidet über die Aufnahme der Ausbildung,
- verantwortet die Ausbildung,
- entscheidet über die Beauftragung (sowie deren Widerruf),
- verantwortet die Fortbildung,
- führt mindestens einmal jährlich das Gespräch mit der Vollversammlung der Prädikantinnen und Prädikanten,
- achtet bei landeskirchlichen Visitationen auf die angemessene Wahrnehmung der Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis.

4. Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten

(Prädikantengesetz – PrädG) Vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 337)

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten

¹Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. ²Das Gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

§ 2

Antrag auf Beauftragung

(1) ¹Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums. ²Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten beizufügen.

(2) ¹Für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Diakoninnen und Diakone kann der Antrag auch von dem Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers über die Superintendentin oder den Superintendenten des Dienstortes gestellt werden. ²Das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist anzuhören.

§ 3

Voraussetzungen, Ausbildung

- (1) Voraussetzungen für die Beauftragung sind
- a) die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung,
 - b) die Erklärung über die Bereitschaft zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung,
 - c) die Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) ¹Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche. ²Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. ³Das Landeskirchenamt kann vor Beginn der Ausbildung ein Kolloquium durchführen, an dem der oder die Vorsitzende des Leitungsorgans, das den Antrag gestellt hat, und die Superintendentin oder der Superintendent teilnehmen können. ⁴Die Ausbildung schließt mit einem Gottesdienst ab, in den die oder der für die Beauftragung Vorgeschlagene die Predigt hält und die Liturgie leitet. ⁵An dem Gottesdienst nimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landeskirchenamtes teil und verfasst eine Stellungnahme.

§ 4

Die Beauftragung

(1) ¹Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt. ²Sie erstreckt sich auf den Kirchenkreis der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht oder im Fall von § 2 Absatz 2 den Dienstbereich des jeweiligen kirchlichen Anstellungsträgers.

(2) ¹Die Beauftragung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. ²Dabei werden die Beauftragten zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. ³Über die Beauftragung wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Der Dienst

(1) ¹Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an das kirchliche Recht und die Ordnung der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers gebunden. ²Die Dienstaufsicht führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) ¹Der Dienst der Beauftragten wird durch das Presbyterium oder durch das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers geordnet. ²Die Regelungen, die auch eine Bestimmung über das Tragen der Amtstrachten nach der Amtstrachtverordnung enthalten können, bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) ¹Der Dienst kann gelegentlich auch in einem anderen Kirchenkreis ausgeübt werden, sofern dessen Superintendentin oder Superintendent zustimmt. ²§ 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bestimmen, dass die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung insbesondere auch in Altenheimen und Krankenhäusern ausgeübt werden kann.

(5) Mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten können der Prädikantin oder dem Prädikanten in Einzelfällen kirchliche Trauungen und Be-stattungen übertragen werden.

(6) Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 6

Fortbildung

¹Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, an den entsprechenden Fort-bildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. ²Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt sie einmal im Jahr zu einem Prädikanten-konvent.

§ 7

Beendigung der Beauftragung

(1) Die Beauftragung endet

- a) mit dem Verlust der Gemeindegliedschaft in der Kirchengemeinde, die die Beauftragung beantragt hat oder
- b) im Falle von § 2 Absatz 2 mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses,
- c) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
- d) im Falle des Kirchenaustritts.

(2) ¹Die Beauftragten sind verpflichtet, die Gründe, die zur Beendigung der Beauftragung führen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einem Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten nach Anhörung des Presbyteriums im Bereich der neuen Kirchengemeinde und des neuen Kirchenkreises fortgesetzt werden.

(3) In den Fällen der Beendigung nach Absatz 1 Buchstabe d ist die Urkunde über die Beauftragung dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 8

Verzicht

¹Auf die Beauftragung kann verzichtet werden. ²Der Verzicht ist dem Landeskir-chenamt gegenüber schriftlich zu erklären. ³Die Urkunde über die Beauftragung ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Widerruf

(1) ¹Die Beauftragung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. ²Die Prädikantin und der Prädikant, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers und die Superintendentin oder der Superintendent sind anzuhören. ³Die Urkunde über die Beauftragung ist unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die oder der Betroffene kann eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Prädikantinnen und Prädikanten benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 164) außer Kraft.

(3) ¹Berufungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung gelten fort. ²Sofern nach diesem Gesetz kein Beendigungsgrund nach § 7 besteht, kann auf Antrag der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereits vor dem 1. Januar 2011 Berufenen oder Beauftragten vom Landeskirchenamt gegen Vorlage der nach der alten Ordnung erteilten Urkunde eine neue Urkunde nach § 4 Absatz 2 erteilt werden; das Rechtsverhältnis richtet sich in diesem Fall nach diesem Gesetz.

5. Ergänzende Anmerkungen

Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG)

In der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament eine lange Tradition.

Gemäß Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Kirchengesetz über die Ordnung der Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung der Prädikantinnen und Prädikanten (PrädG) können Gemeindeglieder, „welche die Gabe der Verkündigung haben“, zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

§ 1 PrädG

Dies gilt auch für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Das Prädikantengesetz fasst somit die bis zum 31.12.2010 geltenden Normen der drei getrennten Gruppen von 1. Laienpredigerinnen und Laienpredigern, 2. mit Verkündigung und Sakramentsverwaltung betrauten Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zusammen. Dies macht die nun einheitliche Bezeichnung „Prädikantinnen und Prädikanten“ besonders deutlich.

§ 2 PrädG

Das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Person, die ihre Bereitschaft zur Übernahme der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erklärt hat, Gemeindeglied ist, oder der Kreissynodalvorstand des entsprechenden Kirchenkreises bzw. ein anderer kirchlicher Arbeitgeber stellen einen Antrag über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt. Dieses entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung und die nachfolgende Berufung und Beauftragung.

In § 3 (2) PrädG wird dem Landeskirchenamt die Möglichkeit eines Kolloquiums eingeräumt. Es dient der Klärung des Dienstes und den persönlichen Voraussetzungen (z.B. Vorbildung) und erfolgt vor der Zulassung zur Ausbildung.

§ 5 (6) PrädG

Zur Erstattung von Auslagen gelten auch für Prädikantinnen und Prädikanten die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen: Konkrete Auslagen (z.B. Fahrt-, Telefon- und Portokosten, Materialien für Gottesdienste etc.) werden steuerfrei erstattet. (Vgl. hierzu: Evangelische Kirche von Westfalen, „E wie Ehrenamt“, 2012.

<http://www.e-wie-ehrenamt.de>)

§ 7 PrädG

Die Berufung bleibt im Veränderungsfall wie:

- 1) Beendigung der Gemeindegliedschaft durch Wohnortwechsel, es sei denn Fortsetzung durch festgestellte Mitgliedschaft in besonderen Fällen
- 2) Beendigung einer bestehenden Mitgliedschaft in besonderen Fällen bestehen; allerdings nicht die konkrete Beauftragung, die für den Dienst an einem anderen Ort ggf. in einer anderen Funktion erneuert werden muss.

Der Aufwand für eine mögliche erneute Beauftragung soll im Interesse des Ehrenamtes gering sein.

6. Adressen

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld



Landeskirchenrätin Dr. Johanna Will-Armstrong
Telefon: 0521 / 594-364
E-Mail: johanna.will-armstrong@lka.ekvw.de

LKOVR Achim Hertzke
Telefon: 0521 / 594-169
E-Mail: achim.hertzke@lka.ekvw.de

Büro: Annette Prußeit
Telefon: 0521 / 594-278
E-Mail: annette.prusseit@lka.ekvw.de



Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Iserlohner Straße 25 (Haus Villigst)
58239 Schwerte

Pfarrer Carsten Haeske, Dozent für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten

Telefon: 02304 / 755-140

E-Mail: Carsten.Haeske@institut-afw.de

Pfarrerinnen Gudrun Mawick, Dozentin für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten

Telefon: 02304 / 755-149

E-Mail: Gudrun.Mawick@institut-afw.de

Pfarrer Christian Binder, Dozent für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten (VSBMO)

Telefon: 02304 / 755-151

E-Mail: Christian.Binder@institut-afw.de

Büro: Claudia Steiner-Kuhlmann

Telefon: 02304 / 755-141

E-Mail: Claudia.Steiner-Kuhlmann@institut-afw.de

Sprecher der Prädikant/-innen/-en und Laienpredige/-rinnen/-r

Peter Winkemann

Telefon: 02391 / 1532

E-Mail: pw@laienpredigt.de

